

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>112/2020</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Wasserschutzgebietsverordnung Ostbevern

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	27.05.2020
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KR D Dr. Herbert Bleicher	05.06.2020
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KR D Dr. Herbert Bleicher	19.06.2020

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 35 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 27 Ordnungsbehördengesetz in ihrer derzeit gültigen Fassung stimmt der Kreistag der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Ostbevern wie in der Anlage 3 zur Vorlage dargestellt zu.

## **Erläuterungen:**

Im Kreis Warendorf gibt es zur Zeit sieben Wasserschutzgebiete (s. Anlage 1). Wasserschutzgebiete werden per ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt (§ 27 Ordnungsbehördengesetz). Die Festsetzung erfolgt durch die Wasserbehörde, die auch für die Anlage der öffentlichen Wassergewinnung zuständig ist: bei einer Wasserentnahme von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a sind die Bezirksregierungen zuständig; unterhalb dieser Entnahmemenge die Unteren Wasserbehörden. Durch die Änderung der „Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz“ aus dem Jahr 2008 sind die Unteren Wasserbehörden auch für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten zuständig. Früher war dies eine Aufgabe, die ausschließlich den Bezirksregierungen vorbehalten war. Das Wasserschutzgebietsverfahren „Ostbevern“ ist das erste Wasserschutzgebietsverfahren in der Zuständigkeit des Kreises Warendorf.

Ein Wasserschutzgebiet wird in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I) unterteilt. Innerhalb der oben genannten Zonen sollen bestimmte Handlungen oder Maßnahmen verboten werden, wobei in besonderen Fällen von der zuständigen Wasserbehörde Befreiungen erteilt werden können. Bestimmte Handlungen oder Maßnahmen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG betreibt zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung die Wassergewinnungsanlage Ostbevern. Das derzeit gültige Wasserschutzgebiet aus dem Jahr 1996 gewährleistet in seiner Ausdehnung keine ausreichende Abgrenzung für die bewilligte Grundwasserentnahme. So werden die unterirdischen Einzugsgebiete der Brunnen 5 und 6, die seit 2002 in Betrieb sind und der neueste Brunnen 7 (Inbetriebnahme 2016) nicht oder nur unvollständig durch das bestehende Wasserschutzgebiet abgedeckt (s. Anlage 2). Zudem wurden für diese Brunnen bisher keine Wasserschutzzonen II und I ausgewiesen. Somit ist für einen flächendeckenden Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Ostbevern eine Neuausweisung des Wasserschutzgebietes erforderlich. Ziel der Neu-Festsetzung ist eine ausreichende und langfristige Versorgung der Menschen mit Trinkwasser in hoher Qualität (§§ 50 u. 51 Wasserhaushaltsgesetz).

Im Auftrag der Stadtwerke Ostmünsterland hat das Büro Schmidt und Partner, Beratende Hydrogeologen Bielefeld, das Wasserschutzgebiets-Gutachten mit Abgrenzung des Wasserschutzgebietes im Januar 2019 erstellt. Das Gutachten ist von der Unteren Wasserbehörde geprüft worden und die Grenzen sind mit Gutachter und Stadtwerken abgestimmt worden.

Am 02.09.2019 hat auf Einladung der Stadtwerke Ostmünsterland eine Informationsveranstaltung für betroffene Landwirte, Grundstückseigentümer und Anwohner in Ostbevern stattgefunden.

Es wurde dann folgendes Verfahren durchgeführt:

- Ortsübliche Bekanntmachung Verordnungsentwurf am 25.10.2019
- Auslegen der Planunterlagen mit dem Verordnungsentwurf in der Zeit vom 28. Oktober bis zum 28. November 2019 bei der Gemeindeverwaltung (gleichzeitig auf Internetseite des Kreises Warendorf einsehbar)
- Die Einwendungsfrist endete am 12. Dezember 2019.

- Zeitgleich mit Offenlegung Beteiligung von 13 Träger öffentlicher Belange und des WLV Kreisverbandes

Kein Träger öffentlicher Belange hat grundsätzliche Bedenken gegen die Planung erhoben. Acht Träger öffentlicher Belange und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband haben Anregungen und Hinweise gegeben. Von zwei Privaten wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Die Ladung zum Erörterungstermin erfolgte mit Schreiben vom 11.02.2020. Der am 17. März 2020 geplante Erörterungstermin musste aufgrund der COVID-19-Pandemie (Kontaktvermeidung) kurzfristig abgesagt werden. Da auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet werden kann, sind zur Fortführung des Verfahrens mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange und den beiden Einwendern deren Belange in Telefonkonferenzen diskutiert worden. Aus dieser Diskussion und den vorgebrachten Anregungen und Einwänden im Verfahren resultierten nach Abwägung durch die Untere Wasserbehörde Änderungen der Verordnung, die in Abstimmung mit Stadtwerken und Gutachter in die Verordnung einfließen. Dieser Entwurf der Verordnung soll nun beschlossen werden und mit Veröffentlichung durch den Kreis in Kraft treten (s. Anlage 3: Verordnungstext mit Anlage 3 der Verordnung (Tabelle)).

Anlagen:

Anlage 1 Karte WSG Übersicht

Anlage 2 Uebersichtsplan-Planung-Bestand

Anlage 3 (1) Verordnung Text n Erört m Änd 2020\_04\_28

Anlage 3 (2) Verordnung Anlage 3 nach Erört m Änd 2020\_04\_28

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat